

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Mühlhausen folgende

**Satzung  
für die Kindertageseinrichtung  
des Marktes Mühlhausen  
(Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS)**

**Vom 28.07.2015**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. <sup>2</sup>Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus

- a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2**

**Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### **§ 3 Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können zu den festgelegten Essenszeiten ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr (§ 7 KiTaGebS).

### **§ 5 Beiräte**

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 6 Antrag zur Aufnahme**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. <sup>3</sup>Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. <sup>4</sup>Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). <sup>5</sup>Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. <sup>6</sup>Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. <sup>7</sup>Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist jederzeit möglich. <sup>2</sup>Die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

(3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit schriftlich zu bestimmen. <sup>2</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>3</sup>Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

## **§ 7 Aufnahme**

(1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. <sup>2</sup>Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

## **§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. <sup>2</sup>Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- h) Kinder je nach Altersstufen.

(2) <sup>1</sup>Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. <sup>2</sup>Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) zutreffen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b).

(4) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Mühlhausen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. <sup>2</sup>Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. <sup>3</sup>Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

## **§ 9**

### **Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) <sup>1</sup>Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. <sup>2</sup>Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. <sup>3</sup>Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 und 2.

## **§ 10**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## **§ 11**

### **Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten**

(1) <sup>1</sup>Kinderkrippe und Kindergarten sind in der Regel wöchentlich 47,5 Stunden geöffnet. <sup>2</sup>Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Freitag	07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

<sup>3</sup>Die täglichen Kernzeiten werden wie folgt festgelegt:

Kindergarten:	08:45 Uhr bis 12:45 Uhr,
Kinderkrippe:	08:45 Uhr bis 11:45 Uhr.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist an den gesetzlichen Feiertagen, jeweils am 24. Dezember und 31. Dezember sowie am Faschingsdienstag geschlossen. Zusätzlich werden weitere Schließzeiten am Anfang des Betreuungsjahres festgelegt und veröffentlicht.

(3) Außerplanmäßige Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## **§ 12**

### **Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. <sup>2</sup>Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) <sup>1</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>2</sup>Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für den Kindergarten 20 Wochenstunden.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. 6-8 Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) <sup>1</sup>Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. <sup>2</sup>Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. <sup>3</sup>Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. <sup>2</sup>Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## **§ 13**

### **Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. <sup>2</sup>Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. <sup>2</sup>Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 14**

### **Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. <sup>2</sup>Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

## **§ 15**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

(1) <sup>1</sup>Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. <sup>2</sup>Das Kind scheidet im Jahr der Einschulung automatisch zum 31. August aus der Kindertageseinrichtung aus.

(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. <sup>2</sup>Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

## **§ 16**

### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde auf der Warteliste für einen Platz in der Tages-

stätte steht. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. <sup>2</sup>Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

## **§ 17**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) <sup>1</sup>Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. <sup>2</sup>Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 18**

### **Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

## **§ 19**

### **Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. <sup>3</sup>Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 20 Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte vom 12. Juni 2006 außer Kraft.

Mühlhausen, 28.07.2015

Markt Mühlhausen

gez.

**F a a t z**  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerke**

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 963 vom 07.08.2015 (S. 5)